

Aufgaben und Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses¹

Paragraph	Absatz
§ 2 Prüfungsausschuss und Modulbeauftragte	<p>(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweiligen fachspezifischen Ordnung eingehalten werden und macht gegebenenfalls Änderungsvorschläge für diese Ordnungen. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Entscheidung über Anträge von Studierenden und Lehrkräften bezüglich der Anwendung dieser Ordnung und der fachspezifischen Ordnung,2. die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu einem Modul und die Aufteilung der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte auf die Lehrveranstaltungen des Moduls (Beurteilungsgrundlage ist dabei der Vorschlag der jeweiligen Lehrkraft),3. die Bestellung der Modulbeauftragten,4. den regelmäßigen Bericht an die Fakultät, insbesondere an die für den Studiengang bzw. das Studienfach zuständige Studienkommission, über die Erfahrungen mit der Anwendung der Ordnungen,5. die Anerkennung und Anrechnung von Studien-, Prüfungs- und Graduierungsleistungen,6. die Entscheidung über die Eignung einer Berufsausbildung und -erfahrung als Zugangsvoraussetzung für das Bachelorstudium gemäß § 8 Abs. 3 BbgHG,7. die Entscheidung über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber zu dem jeweiligen Masterstudiengang.
§ 7 Prüfungsbefugnis und Prüfungsanspruch	<p>(2) Die Prüfungsbefugnis bezieht sich auf das Fach, in dem die jeweilige Lehrkraft an der Universität Potsdam regelmäßig eine auf die jeweilige Prüfung hinführende Lehrveranstaltung abhält oder längstens vier Semester vor der Prüfung gehalten hat. Über Ausnahmen von dem Erfordernis der Fachzugehörigkeit und von der Ausschlussfrist entscheidet der Prüfungsausschuss.</p> <p>(4) Nach Überschreitung der doppelten Regelstudienzeit im Bachelorstudium und im Masterstudium erlischt der Prüfungsanspruch im jeweiligen Studiengang. Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung einer Prüfungsfrist von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten ist. Über Ausnahmen von der Frist nach Satz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.</p>

¹ Entnommen aus: Neufassung der allgemeinen Studien -und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor-und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O) <http://www.uni-potsdam.de/am-up/2013/ambek-2013-03-035-055.pdf>

<p>§ 11 Benotung und Bewertung</p>	<p>(8) Bei einer nicht-mündlichen Prüfungsleistung, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) und durch nur eine Prüferin bzw. einen Prüfer bewertet wurde, muss auf Verlangen der Kandidatin bzw. des Kandidaten eine zweite, unabhängige Bewertung der Leistung erfolgen. Diese Bewertung muss von einer prüfungsberechtigten Person durchgeführt werden, die vom Prüfungsausschuss bestimmt wird.</p>
<p>§ 14 Säumenis</p>	<p>(4) Über die Anerkennung des angezeigten Grundes entscheidet in der Regel die Prüferin bzw. der Prüfer, im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Erkennt die Prüferin bzw. der Prüfer die Säumnisgründe an, so wird unverzüglich ein neuer Termin anberaumt oder die Bearbeitungszeit verlängert. Die Teilnahme an dem neuen Termin setzt eine erneute Anmeldung und Zulassung zur Prüfung voraus.</p>
<p>§ 15 Nachteilsausgleich</p>	<p>(1) Weist eine Studierende bzw. ein Studierender nach, dass sie bzw. er wegen einer Behinderung, chronischen Krankheit oder Schwangerschaft nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit der bzw. dem Studierenden und der Prüferin bzw. dem Prüfer Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.</p> <p>(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Anmeldung zu Prüfungsleistungen oder -nebenleistungen, die Wiederholung von Prüfungsleistungen oder -nebenleistungen, die Geltendmachung von Gründen für das Versäumen von Prüfungsleistungen oder -nebenleistungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Behinderung, chronischen Krankheit oder Schwangerschaft der bzw. des Studierenden die Behinderung, chronische Krankheit oder Schwangerschaft und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer bzw. eines nahen Angehörigen durch die Studierende bzw. den Studierenden gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner sowie die Partnerin bzw. der Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.</p> <p>(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) entsprechend berücksichtigt.</p>

<p>§ 15 Nachteilsausgleich</p>	<p>(4) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss sind Studierende</p> <p>a) mit einem Kind, für das ihnen die Personen-fürsorge zusteht, im selben Haushalt leben, oder</p> <p>b) sich als Sportler im Status eines A-, B-oder C-Nationalkaders befinden (Spitzensportler),</p> <p>berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und -nebenleistungen nach Ablauf der in dieser oder in der fachspezifischen Ordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen und Bearbeitungszeiten zur Erbringung von Prüfungsleistungen und -nebenleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen werden in der Regel zunächst um bis zu zwei Semester verlängert, Bearbeitungszeiten um ein Drittel der vorgesehenen Gesamtbearbeitungszeit. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die unter a) und b) genannten Voraussetzungen entfallen.</p> <p>(5) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss ist die Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Universität Potsdam sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an der Universität Potsdam angemessen zu berücksichtigen. Prüfungsleistungen und -nebenleistungen können aus diesem Grund nach Ablauf der in dieser oder in der fachspezifischen Ordnung vorgesehenen Fristen abgelegt werden. Die Fristen dürfen aus diesem Grund maximal um zwei Semester verlängert werden.</p> <p>(6) Über weitergehende Einzelfallregelungen und die Erbringung von gleichwertigen Studien- und Prüfungsleistungen in anderer Form in anderen als den in den Abs. 1 bis 5 geregelten Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden in Absprache mit der bzw. dem Studierenden und der Prüferin bzw. dem Prüfer.</p>
<p>§ 16 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen</p>	<p>(1) Im Interesse der Studierenden und zur Förderung der Mobilität verfolgt die Universität Potsdam eine wohlwollende Anerkennungspraxis.</p> <p>(2) Entscheidungen über die Anerkennung von Leistungen werden auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird.</p> <p>(3) Zuständig für die Anerkennung ist der Prüfungsausschuss des Studiengangs bzw. des Studienfachs, für den bzw. das die Leistung anerkannt werden soll.</p> <p>(4) Leistungen, welche Studierende außerhalb der Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Potsdam im Geltungsbereich der Gesetze der Hochschulen der deutschen Bundesländer erbracht haben</p>

und nachweisen, sind anzuerkennen, sofern sie sich nicht wesentlich hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen im Vergleich zum entsprechenden Studiengang bzw. Studienfach der Universität Potsdam unterscheiden. Der Antrag auf Anerkennung ist beim Prüfungsausschuss zu stellen. Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Leistungspunkte festgestellt.

(5) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die in dieser Ordnung verwendete Notenskala abbildbar ist, wird diese Note übernommen. Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.